

# Schulverein der Moorwegschule Wedel e. V.

## Satzung

### Überarbeitete Satzung

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Moorwegschule Wedel e. V.“ und hat seinen Sitz in Wedel (Holstein). Der Verein soll beim Amtsgericht „Pinneberg“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. In ihm sollen sich die Eltern der Schüler, Freunde und Gönner der Moorwegschule Wedel e. V. zusammenfinden und durch gemeinsame ideelle und materielle Hilfe zur Förderung des schulischen Lebens und der Verbesserung schulischer Einrichtungen an der Moorwegschule soweit diese nicht vom Schulträger finanziert werden können - beitragen. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

#### § 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Veranstaltungen und Stiftungen jeglicher Art. Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand in seiner Sitzung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

#### § 4 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung, einer weiteren schriftlichen Beitrittserklärung bedarf es nicht. Ergänzend gilt, dass alle in einem Haushalt wohnenden Erziehungsberechtigten eines Schülers der Moorwegschule Wedel Mitglied sind, sobald von einem dieser Erziehungsberechtigten die Beitragszahlung geleistet worden ist.

## § 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch den Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist. Die Entscheidung trifft in diesem Falle der Vorstand
2. den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

## § 6 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus vier Personen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (zugleich Schatzmeister/in)  
Beisitzer (zugleich Schriftführer)  
Beisitzer

Ein Mitglied des Kollegiums der Schule sollte als Beisitzer dem Vorstand angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende und den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende von ihrem/seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzulegen. Diese ist vom Schriftführer abzufassen und von den Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

## § 7 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung;) stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages oder am Tage nach der Aushängung der Einladung am schwarzen Brett der Moorwegschule. Der Vorstand kann die Einladungen an diejenigen Mitglieder, deren Kinder die Moorwegschule besuchen, auch den jeweiligen Kindern aushändigen. In diesen Fällen beginnt die Frist am Tage nach der Aushändigung an das Kind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt u. a. Über
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrage,
  - d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens -10-Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen nötigen Stimmen, soweit das Gesetz im Einzelfall keine andere Mehrheit vorschreibt.

## § 9 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## § 10 Auflösung des Vereins

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich vorgelegt werden. Sie müssen von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein.

## § 11 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die

Lebenshilfe für Behinderte e. V.  
Ortsvereinigung Wedel/ Holstein,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wedel, den 05. September 2019

Tim Gronau  
1. Vorsitzende

Bich-Thuy Nguyen  
2. Vorsitzende

Carsten Gärtner  
Schriftführer